



Wissenschaftliches.

Die verschiedenen Kalender.

Der römische Kalender von Numa. Unter den ersten Königen Roms rechnete man nach dem Mondjahre, und dieses begann mit dem März. Es hatte 4 Monate zu 31 Tagen und 6 Monate zu 30 Tagen, im Ganzen also 304 Tage.

Der römische Kalender von Numa bis zu Julius Cäsar. Numa fügte dem Mondjahre der Römer 2 Monate und einen Tag hinzu, und das neue Jahr bestand danach aus 4 Monaten zu 31 Tagen, 7 zu 29 und einem (Februar) zu 28 Tagen im Ganzen also zu 355. Die Ausgleichung zwischen dem bürgerlichen und dem Mondjahre mußte durch Schalttage hergestellt werden.

Der Julianische Kalender. Zur Zeit des Julius Cäsar hatten Irrthümer, die bei der Einschaltung begangen worden waren, eine Differenz von 67 Tagen herbeigeführt. Ein Decret, 45 Jahr v. Ch. G. erlassen, setzte an die Stelle des Mondjahres das Sonnenjahr, und da dieses aus ungefähr $365\frac{1}{4}$ Tage, besteht, so verordnete das Decret, daß jedes vierte Jahr 366 Tage haben sollte. Um den neuen Kalender in Kraft zu setzen, mußten dem laufenden Jahre 90 Tage hinzugefügt werden.

Der Gregorianische Kalender. Das Sonnenjahr besteht nicht genau aus $365\frac{1}{4}$ Tagen. Der Unterschied beträgt 11 Minuten und einen Bruchtheil. Dieser Irrthum, seit Jahrhunderten bestehend, betrug 1582 bereits 10 Tage, so daß die Uebereinstimmung zwischen dem bürgerlichen und dem astronomischen Jahre abermals gestört war. Eine Bulle, welche Papst Gregor XIII. am 24. Februar 1581 erließ, strich von dem Jahre 1582 die zehn Tage vom 5. bis zum 15. Oktober; und damit derselbe Irrthum sich nicht wiederhole, befahl dieselbe Bulle, daß in dem Zeitraum von 4 Jahrhunderten drei Jahre, welche eigentlich Schaltjahre gewesen wären, es nicht sein sollten, nämlich die Jahre 1700, 1800, und 1900. Dieses Mittel bringt das bürgerliche Jahr und das astronomische in beinahe vollständige Uebereinstimmung, denn es wären mehrere tausend Jahre erforderlich, um den Unterschied eines Tages hervorzubringen.

Der französische Kalender bis zu Heinrich III. Der Julianische Kalender war in Frankreich bis zu Heinrich III. in Gebrauch. Der Anfang war sehr verschieden, indeß kann man annehmen, daß er unter den Merovingern (von 450—700) auf den 1 März fiel; unter den Carolingern (von 700—1000) auf den Weihnachtstag, und unter den Kapetingern (von 1000—1570) auf den Ostertag. Karl IX befahl 1564, das Jahr mit dem ersten Januar anzufangen. Das Parlament unterwarf sich diesem Befehle erst 1567, und dessen Zustimmung beschränkte das Jahr 1566 auf 8 Monate und 14 Tage, so daß es nur vom Ostertage (14. April) bis zum 31. Dezember dauerte. Am dritten November 1582 endlich führte eine Ordonnanz Heinrich's III. den Gregorianischen Kalender ein, der auch von allen Nationen Europas angenommen wurde, ausgenommen von den Russen.

Der russische Kalender. Die Russen, welche den Julianischen Kalender beibehalten haben, sind gegen uns um 12 Tage zurück, nämlich um die 10, welche schon 1582 als Unterschied bestanden, von Gregor XIII. aber unterdrückt wurden, und um 2 Tage, für die Jahre 1700 und 1800, die sie als Schaltjahre zählten. Von 1900 ab wird ihr Kalender gegen den unsrigen um 13 Tage zurück sein, und dieser Unterschied wird für jede 400 Jahr um 3 Tage wachsen.

Der Kalender der französischen Republik. Es ist nützlich, diesen Kalender zu kennen, um den Ereignissen der französischen Revolution folgen zu können. So weiß z. B. nicht jeder, daß der 18. Brümair mit dem 9. November übereinstimmt. Der Konvents-Ausschuß für den öffentlichen Unterricht ordnete unter Zugiehung des Dichters Chénier und des Maleis Louis David den republikanischen Kalender, der am 24. November 1792 proclamirt wurde.

In diesem Kalender war das Jahr in 12 Monate, jeder Monat zu 30 Tagen, getheilt, es begann am 22. September, dem Jahrestage der Begründung der französischen Republik. Herbstmonate: Vendémiaire, Brümair, Frimair; — Wintermonate: Nivose, Pluviose, Ventose; — Frühjahrsmonate: Germinal, Floreal, Prairial; — Sommermonate: Messidor, Thermidor, Fructidor. Diesen 360 Tagen fügte man für die gewöhnlichen Jahre fünf Ergänzungstage hinzu, den Tagenden, dem Genie, der Arbeit oder Meinung, den Belohnungen geweiht, und in den Schaltjahren noch einen sechsten

Tag, Sancofultide oder Fest des Volkes genannt. Der Monat war in drei Decaden getheilt, und deren Tage hießen: Primidi, Duodi, Tribi, Quadridi, Quintidi, Sextidi, Septidi, Octidi, Nonidi, Decadi. Die Decadi ersetzen die Sonntage.

Mannichfaltiges aus technischem und wissenschaftlichem Gebiete.

* Aus der Sahara. Unter manchen eigenthümlichen Sitten, welche sich seit undenklichen Zeiten bei den Bewohnern der Sahara erhalten haben, verdient auch die eine besondere Erwähnung, daß drei ganz gewöhnliche Professionen bei ihnen ausgezeichneten Privilegien genießen, ja daß die, welche diese Professionen üben, gewissermaßen als hochangesehene öffentliche Beamte gelten können. Und das will gewiß viel sagen bei einer Gesellschaft, die in einem Zustande des völligen Socialismus lebt und weder Obrigkeit noch Gesetzgebung hat.

Unter diesen privilegierten Geschäften steht oben an das sehr nützliche, sehr werthvolle, aber sehr untergeordnete Handwerk des Hufschmiedes. Dieser ist frei von allen Abgaben; zieht der Stamm in das Zellgebiet, um dort Korn zu kaufen, so giebt er keinen Beitrag dazu, sondern es wird für ihn zusammengesprochen. Er ist gegen Niemand zum Koustous (Speise) oder Obdach verpflichtet. Er hat Anspruch auf einen Gewinn, welchen man aadet el maalem, der Herrengebrauch, nennt. Bei der Rückkehr von den Einkäufen im Zellgebiet liefert ihm jedes Zelt eine leutra Korn und Gerste und eine leutra Butter. Im Frühjahr empfängt er einen Theil an der Schaffsur. Tödtet man ein Kameel für die Schlachtbank, so nimmt er sich den Theil zwischen Schwanz und Rüst vorweg, ausgenommen den Buckel, der für den lechtersten Wissen gilt. Er empfängt einen Antheil von der auf den Streifzügen gemachten Beute, mag er Antheil daran genommen haben oder nicht. Endlich — und dies eine Vorrecht hat mehr zu bedeuten, als alle bisher

genannten — endlich hat er in den Kämpfen das Recht des Lebens. Die Waffen in der Hand und zu Pferde kann er getödtet werden wie jeder Andere, steigt er aber vom Pferde, kniet nieder und macht mit den beiden Zipseln seines Vornus, sie wechselweise hebend und senkend, die Bewegung eines Blasbalges nach, so wird er verschont.

Gegen diese ausgezeichneten Rechte, die ihn nicht nur bereichern, sondern sogar zu einer Art von geheiligten Person machen, muß der Hufschmied ohne weitere Bedingung alle Pferde, die man ihm zuführt, unentgeltlich beschlagen, wohlverstanden jedoch, wenn der Reiter seine Eisen mitbringt; geschieht dies nicht, so läßt der Schmied sich dafür zwei Vondjour bezahlen, das heißt seine Auslage, für die Arbeit aber darf er nichts berechnen.

Der Rosarzt genießt der gleichen Freiheiten und Vorrechte, wie der Schmied, und gegen gleiche Verpflichtung; der Schuhmacher endlich hat keine Abgaben zu entrichten.

Diese drei Professionen sind so ziemlich die einzigen Künste und Handwerke der Sahara und die sie üben, können mit gutem Grunde als öffentliche Beamte betrachtet werden. Der Rosarzt besonders ist zu einer Selbstverleugnung und Uneigennützigkeit verpflichtet, die man bewundern muß. Man fände keine Worte, die bitter genug wären, den zu beschimpfen, der aus seinen Kenntnissen der Thierarzneikunde für sich Wortzettel ziehen wollte. Wer die Kunst besitzt, die Pferde zu heilen, ist seinen Mitglionsgenossen den vollständigen und fortwährenden Genuß der ihm verliehenen Gabe schuldig. Mit einem heiligen Amte betraut, muß er stets zur Verfügung derer stehen, welche seine Wissenschaft in Anspruch nehmen. Ließe er sich es einfallen, einen Preis für seine Mühe zu verlangen, so würde man ihn einen Bettler, einen Wucherer nennen. Seine erste Pflicht ist die unbedingteste Uneigennützigkeit. Ist befragt man ihn in seiner eigenen Wohnung um Rath und in diesem Falle muß er gegen seine Besucher Gastsfreundschaft üben. Der Mann, der durch seine Geschicklichkeit in der Heilung von Pferdekrankheiten berühmt ist, wird oft durch die fortwährenden Kosten, welche seine Geschicklichkeit und seine Verühmtheit verursachen, zu Grunde gerichtet.

Inserate.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Nachlaß der Eleonore Prüfer geb. Roth, vermittelst gewesene Pfchenbrenner gehörige, zu Kontopp belegene Bürgerhaus Nr. 47 Stadt Kontopp, tarirt 208 Thlr 15 Sgr. soll im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich und meistbietend am Orte Kontopp im Gerichtstokale

Freitag den 11. Juli c.

Nachmittags 5 Uhr

verkauft werden.

Dare und Bedingungen sind im Bureau V einzusehen.

Grünberg, den 25. Juni 1856.

Königl. Kreis-Gericht II. Abth.

Rinderpest betreffend.

Nachstehendes Rescript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:

Bei dem vor Kurzem erfolgten Ausbruch der Rinderpest im Kreise Schrimm im Regierungsbezirk Posen und in den Kreisen Steinau und Suhr im Regierungsbezirk Breslau hat sich ergeben, daß die Anzeige davon, resp. von den, dem unzweifelhaften Ausbruch der Seuche vorangegangenen verdächtigen Erkrankungen und Sterbefällen unter dem Rindvieh erst mehrere Wochen nachher an die betreffende Königl. Regierung gelangt ist. Die Folge dieser unverantwortlichen Verzögerung ist gewesen, daß die Seuche an den Orten, wo sie zuerst aufgetreten, bereits große Verheerungen angerichtet und sich auf andere Orte verbreitet hatte, bevor die notwendigen Maßregeln zu ihrer Unterdrückung ergriffen werden konnten. Einer solchen Nachlässigkeit der Kreis- und Ortsbehörden in einer Angelegenheit, bei welcher die größte Aufmerksamkeit und die äußerste Eile unerlässlich geboten sind, um ein Unglück von unberechenbaren Folgen zu verhüten und wo jeder Verzug das Uebel vergrößert, muß auf das Nachdrücklichste begegnet werden.

Die Königl. Regierung wolle zu diesem Zweck ungesäumt die Landräthe, und durch dieselben die Ortsbehörden Ihres Bezirks, unter ernster Hinweisung auf die schwere Verantwortung, welche in dieser Angelegenheit jede Vernachlässigung nach sich ziehen muß, auf das Gemesseste anweisen, den Gesundheitszustand des Rindviehes in den ihnen anvertrauten Bezirken unausgesetzt zu beobachten, von allen etwa vorkommenden, irgend verdächtigen Erkrankungen oder Sterbefällen sofort der Königl. Regierung Anzeige zu machen und inzwischen die notwendigen Absperungs-Maßregeln vorläufig eintreten zu lassen. Gegen Beamte, welche sich hierbei die geringste Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, ist unumgänglich mit empfindlichen Ordnungsstrafen und nach Befinden der Umstände, mit sofortiger Amts-

suspension unter Vorbehalt der event. bei dem Departementsschef zu extrahirenden Einleitung der Disciplinar-Untersuchung vorzugehen und ein besonderer Commissarius zur Wahrnehmung des Amtes auf Kosten des Schuldigen zu bestellen.

Berlin, den 14. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Raumer.

wird sämmtlichen Polizei-Verwaltungen (in den Städten und auf dem Lande), ingleichen den Dorfgerichten vom hiesigen Landrathamte zur sorgfältigen Nachsicht nachrichtlich mitgetheilt.

Bei dieser Gelegenheit macht dasselbe darauf aufmerksam, daß in allen Ortschaften, welche weniger als drei Meilen von einem Orte entfernt sind, in welchem die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist, aller Viehhandel, einschließlich des Handels mit Schwarzvieh und Ziegen, aufhören muß, alle Hunde anzulegen sind und — was besonders wichtig ist, — die Rindviehbestände durch besonders dazu verpflichtete Personen in Ansehung des Gesundheitszustandes täglich revidirt werden müssen, jede Erkrankung beim Rindvieh, nachdem das erkrankte Vieh unter sichere Sperre gebracht worden, ohne allen Verzug den Polizei-Verwaltungen und von letzteren durch Gemeindevoten dem Landrath-Amte anzuzeigen sind. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird streng geahndet und die Gensdarmen werden angewiesen werden, jeden Contraventionsfall zur Anzeige zu bringen. Polizei-Verwaltungen und Dorfgerichte, welche sich bei diesen Anzeigen Saumseligkeiten zu Schulden kommen lassen, haben, wenn keine strengere Abmahnung Platz greift, für jeden nicht zur Anzeige gekommenen — auch nur verdächtigen — Erkrankungs- oder Sterbefall unter dem Rindvieh eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern unnachlässig zu gewärtigen.

An den Ueberübergängen muß aller Verkehr mit Vieh unbedingt aufhören und haben die Fährnhaber bereits die Weisung erhalten, weder Rind- und Schwarzvieh, noch auch Ziegen vom rechten auf das linke Ufer überzusetzen. Viehbesitzer, welche den Uebergang erzwingen wollen, haben die Confiskation und nach Umständen die Tödtung des Viehes, sowie Bestrafung vermerkt.

Indem die Polizei-Verwaltung vorsehende in Nr. 16 des diesjährigen Verordnungsblattes des Königl. Landrath-Amtes hieselbst enthaltene Bekanntmachung republicirt, weist sie sämmtliche in hiesiger Stadt befindliche Besitzer von Rindvieh hierdurch an, den Gesundheitszustand ihrer Viehbestände unausgesetzt zu beobachten und von allen etwa vorkommenden, irgend verdächtigen Erkrankungs- und Sterbefällen **sofort** Anzeige zu machen. Es wird bemerkt, daß nach §. 307 des Strafgesetzbuches jeder, welcher die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln, oder Einfuhr-Verbote, die zur Verhütung der Viehseuche angeordnet worden sind, übertritt, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre und wenn in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, sogar mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft wird, sowie daß eine bereits unterm 2. Januar 1845 von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erlassene Belehrung über das Verfahren zur Abwendung und Tilgung der Rinderpest in der rathshauslichen Registratur eingesehen werden kann.

Bleichwaaren

jeder Gattung zur Gebirgsbleiche werden fortwährend angenommen von
C. F. Cituer.

Beim Böttcher Gust. Pilsch ist eine Stube zu vermietthen.

Eine Blumen- und Gemüse-Gärtnerei ist billig zu verkaufen. Das Nähere hierüber in der Exped. d. Bl.

Eine kleine Stube ist zu vermietthen im XI. Bezirk Nr. 63.

Montag den 7. Juli bei günstiger Witterung

CONCERT

bei **Wilh. Hentschel.**

Pondrette-Fabrik

von

A. & S. Witkowski & Co.

Der hohe Preis des aus weiter Ferne zu beziehenden Guanos, wodurch bedeutende Summen dem Nationalreichthum entzogen und dem Auslande zugeführt werden, so wie die Erwägung, daß namentlich die größeren Städte große Massen von Rohmaterial bewahren, welche nutzbar gemacht, sie eben so

Nothwendiger Verkauf.

Zur Subhastation folgender, zur Brauermeister Carl Robert Linke'schen Konkursmasse gehörigen Grundstücke als:

1. der Restbauernnahrung und Brauerei Nr. 12 von Klein-Heinersdorf und zwar:

a. der zur Brauerei und Schankwirthschaft dienenden Gebäude nebst Zubehör, abgeschätzt auf 9447 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.

b. der damit verbundenen Landwirthschaft, ihrem Ertragswerthe nach abgeschätzt auf 2138 Thlr. 20 Sgr.

2. des sub Nr. 417 des Hypothekenbuchs von Kl.-Heinersdorf verzeichneten Ackerstückes im Taxwerthe von 506 Thlr. 20 Sgr.

steht ein Bietungstermin auf

den 4. Dezember 1856
11 Uhr

im hiesigen Landhause an.

Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine sind im Bureau II. hier einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgelbern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Grünberg, den 21. Mai 1856.

Königl. Kreis-Ver. I. Abtheil.

Bei **W. Levysohn** ist vorräthig: **Der Landmann**, wie er sein sollte, oder Franz Nowak, der wohlberathene Bauer. Ein Volksbuch, in welchem naturgetreu und in freundlicher Darstellung die wichtigsten Lehren über die beste Benützung des Grund und Bodens, ein glückliches Familienleben, geregelte Hauswirthschaft, Viehzucht, Bienen- u. Baumbau, und Alles, was das Glück des Landmannes begründen hilft, kurz u. bündig mitgetheilt werden. Von **H. Nothe**. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. Preis 15 Sgr.

wohl von einer Last befreien, wie deren Gesundheitszustand wesentlich verbessern dürften, gaben die ursprüngliche Veranlassung zur Gründung des unterzeichneten Etablissements, dessen Zweck es ist: **menschliche Exkremente**, in welchen der sehr reichlich enthaltene Stickstoff u. auf chemischem Wege gebunden ist, **und nachdem solche mit andern der vorzüglichsten Düngstoffe** versetzt sind, der Landwirtschaft nützlich zu machen.

Nachdem längere Zeit mit Versuchen darauf vergangen:

die im Rohstoffe enthaltenen unlöslichen Stickstoffverbindungen durch chemische Behandlung in lösliche Ammoniakform umzuwandeln, sind diese Bemühungen endlich mit dem besten Erfolge gekrönt worden, wie die von competenten Chemikern und praktischen Landwirthen ertheilten Zeugnisse beweisen. — Die Fabrik ist in neuester Zeit noch bemüht gewesen, die Wirksamkeit und Mächtigkeit ihres Fabrikats durch vielfache Zusätze von Ammoniak enthaltenden Düngstoffen zu erhöhen, und solches zu einem Staubbünger

P o u d r e t t e

zu verarbeiten, welcher sowohl vermöge des ausgezeichneten Werthes als der beträchtlichen Produktivkraft, bei größerer Wohlfeilheit zu demselben Ziele führt, als die Anwendung des peruanischen Guano's.

Es wird somit der Landwirtschaft für einen billigen Preis ein Düngmittel in einem Zustande dargeboten, in welchem es von den Pflanzen sofort aufgenommen werden kann, indem der größere Theil seines Stickstoffgehaltes aus dem Zustande der Unlöslichkeit, in welchem er keine Triebkraft besitzt, in die lösliche Ammoniakform übergeführt ist. Die Poudrette wird geruchlos, pulverig und lufttrocken abgegeben. Dieselbe hat nach vielseitigen Versuchen auf verschiedenem Boden, worüber schriftliche Befunde vorliegen, bei Del- und Halmfrüchten die **außerordentlichsten Resultate** geliefert und ist ebenso beim **Kartoffel-, Mais-, Rlee-, Rüben- und Gemüsebau** zu empfehlen. Vor der

Anwendung der Poudrette ist es zweckmäßig, dieselbe anzufeuchten oder mit feuchter Erde zu vermischen, um das Verstauben zu verhüten. Sie wird zu Del- und Halmfrüchten auf die Saatsfurche gestreut, zu Kartoffeln in die Begefurche gethan und zu Mais, Rüben u. s. w. als Vordüngung vorzuziehen.

Zur Düngung eines Morgens Acker sind an Poudrette gewöhnlich erforderlich:

zu Roggen und Weizen 2 bis 3 Ctr.,

„ Rapps und Rüben 2 bis 3 1/2 Ctr.,

„ Kartoffeln und Rüben 1 1/2 bis 2 Ctr., (mit eben so viel gesiebter Erde vermischt);

Rlee wuchert nach dem Ueberstreuen von 1 1/2 bis 2 Ctr. pro Morgen unglaublich. — Als Kopf- und Nachdüngung, um schwachen Saaten durch Ueberstreuen nachzuhelfen, eignet sich die Poudrette ganz besonders, und ist ihre Wirkung auch ohne Anwendung der Egge, eine ganz vorzügliche.

Hinsichtlich des **Kartoffelbaues** ist die Erfahrung gemacht, daß die Knollen von der sogenannten Kartoffelkrankheit verschont bleiben und außerordentlich mehltreich und ergiebig werden. — Die Verpackung geschieht in Fässern von 5 Ctr. Bollgewicht Brutto.

Den Herren **D. H. Gumpertz & Sohn** in Züllichau haben wir Agentur unsers Fabrikats übertragen; dieselben werden davon so weit als möglich Lager halten und sind von uns zur Entgegennahme von Aufträgen und Zahlungen, überhaupt zur Besorgung aller Geschäfte, sowie zur Ertheilung jeder erforderlichen Auskunft bevollmächtigt.

A. & S. Wittkowsky & Co.

Auf vorstehende Annonce der Herren **A. & S. Wittkowsky & Co.** bezugnehmend, haben wir einige Originalfässer (zum Preise von 10 Thalern franco ab Eschwerzig) hier, halten solche den Herrn Landwirthen zur gefälligen Ansicht und Versuchen bereit, stehen mit sonstigen Mittheilungen gern zu Diensten und empfehlen uns zur Empfangnahme von Aufträgen.

Züllichau, im Juni 1856.

D. H. Gumpertz & Sohn.

Druck und Verlag von W. Levysohn in Grünberg.

Sommer-Theater in Grünberg.

Sonntag den 6. Juli zum Erstenmale:
Die deutschen Auswanderer in Amerika! Komisches Charakter-Gemälde mit Gesang in 3 Akten von Elmar, Musik von Fr. Souppée.

Obiges Charaktergemälde von Elmar, Verfasser von „Unter der Erde“ — wurde in Wien unendliche Male mit stetem Beifall wiederholt.

Die Direktion.

Es wird beabsichtigt, die zu Zwippendorf bei Sorau mit Wasser- und Dampfkraft belegene

Wollspinnerei und Mühlengerechtsame, unter sehr annehmbarer Bedingung theilungshalber freiwillig zu verkaufen, es wird daher ein **Beitragstermin** zu Zwippendorf in der herrschaftlichen Brauerei

Freitag als den 18. Juli a. c., Vormitt. 10 Uhr

angesezt, zu welchem Termine Käufer eingeladen werden, die Bedingungen können auch schon zum Theil vorher in der Expedition d. Blattes eingesehen werden.

Kirchliche Nachrichten.

Geborene.

Den 27. Juni. Weinwebermstr. J. Neumann ein Sohn, Robert Eduard Paul.

Marktpreise.

Nach Pr. Maas und Gewicht pr: Schfl	Sagan, d. 28. Juni.				Kargat, d. 2. Juli.			
	Höchst. Pr.	Niedr. Pr.	Höchst. Pr.	Niedr. Pr.	Höchst. Pr.	Niedr. Pr.	Höchst. Pr.	Niedr. Pr.
Weizen	4 7	6 3	10	—	4 20	—	—	—
Roggen	3 25	—	3 18	9	4 5	—	—	—
Gerste gr.	2 25	—	2 17	6	2 25	—	—	—
fl.	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer	1 22	6 1	15	—	2 2	6	—	—
Erbsen	3 20	—	3 10	—	4	—	—	—
Hirse	—	—	—	—	3 20	—	—	—
Kartoffeln	1 10	—	—	—	1 12	6	—	—
Hen, d. Ctr	1	—	20	—	1	—	—	—
Stroh Sch	6 15	—	6	—	8	—	—	—